

Dr. Thomas Klink, LL.M. (Austin)

Richter am Oberlandesgericht Stuttgart

Stellvertretender Vorsitzender des 14. & 21. Zivilsenats (Commercial Court)

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Schiedsverfahrensrechts

Öffentliche Anhörung des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages zur Modernisierung des Schiedsverfahrensrechts am 4. Dezember 2024

Das Kernanliegen des Gesetzentwurfs ist zu begrüßen. Die Modernisierung des Schiedsverfahrensrechts durch die Anpassung an internationale Entwicklungen und an den technischen Fortschritt stärkt den Schiedsstandort Deutschland. Zusammen mit dem bereits beschlossenen Justizstandort-Stärkungsgesetz wird die Modernisierung zu einer Aufwertung von Deutschland als Forum für die gerichtliche und außergerichtliche Streitbeilegung führen. Dies liegt auch im Interesse der staatlichen Gerichte.

Aus richterlicher Sicht sollte der Gesetzentwurf der Bundesregierung jedoch in den folgenden Punkten geändert werden:

1. Keine Aufgabe des **Formerfordernisses** für Schiedsvereinbarungen.
2. Effizientere Einbindung der neuen **Commercial Courts als Schiedssenate**.

Für formfreie Schiedsvereinbarungen nach § 1031 ZPO besteht nur ein geringes praktisches Bedürfnis. Ihre Zulassung würde zu Rechtsunsicherheit und zu Verfahrensverzögerungen führen (nachfolgend **I.**).

Die Einbindung der zum 01.04.2025 neu geschaffenen Commercial Courts als Schiedssenate für die gerichtlichen Entscheidungen nach § 1062 ZPO sollte effizienter ausgestaltet werden (nachfolgend **II.**).

I. Keine Aufgabe des Formerfordernisses für Schiedsvereinbarungen

1. Zumutbare Dokumentation

Für die Aufgabe des Formerfordernisses besteht aus richterlicher Sicht ein geringes praktisches Bedürfnis. Die Einführung der heutigen Formvorschriften zum 01.01.1998 war von der Feststellung geleitet, dass ein echtes Bedürfnis für die Gültigkeit mündlicher Schiedsvereinbarungen nicht bestehe.¹ Nach derzeitigem Recht sind die Anforderungen durch die verschiedenen Vereinbarungsmöglichkeiten (§ 1031 Abs. 1 ZPO), durch das Schweigen auf ein Dokument (§ 1031 Abs. 2 ZPO) und durch die Bezugnahmemöglichkeit (§ 1031 Abs. 3 ZPO) gegenüber der klassischen Schriftform abgesenkt.

Das in der Gesetzesbegründung genannte Bedürfnis für formfreie Schiedsvereinbarungen bei globalen Lieferketten und komplexen Rahmenverträgen² überzeugt nur bedingt. Global agierende Unternehmen müssen ohnehin auf eine sorgfältige Dokumentation ihrer zahlreichen Vertragsbeziehungen bedacht sein. Eine Schiedsvereinbarung kann nach den verschiedenen Möglichkeiten des bisherigen Rechts mit zumutbarem Aufwand dokumentiert werden. Auch bei der Einbeziehung von Konzernunternehmen in die Vertragserfüllung³ sollten die getroffenen Schiedsvereinbarungen in den Unternehmensakten festgehalten werden. Selbst für den Fall der Zulassung der Formfreiheit nach der vorgeschlagenen Gesetzesänderung wird seitens der Anwaltschaft dementsprechend von mündlichen Abreden abgeraten.⁴

Zutreffend ist allerdings, dass nach derzeitiger Rechtslage mündliche Schiedsvereinbarungen, die den Formanforderungen nicht genügen, auch dann unwirksam sind, wenn sie unstreitig sind.⁵ Angesichts der Warnfunktion der Formvorschriften, der leicht möglichen Dokumentation und der Möglichkeit zur rügelosen Einlassung nach § 1031 Abs. 6 ZPO erscheint dieses Argument jedoch weniger gewichtig.

¹ BT-Drs. 13/5274 Seite 36.

² BT-Drs. 20/13257 Seite 26.

³ BT-Drs. 20/13257 Seite 27.

⁴ Weller, Streitbeilegung am Schiedsort Deutschland, RIW 2024, 2045 f.; Graeve, Mit formfreien Schiedsvereinbarungen zu elektronischen Schiedssprüchen, SchiedsVZ 2024, 239, 246; Risse/Oehm, Referentenentwurf zum Schiedsverfahrensrecht der ZPO: Streitbeilegung made in Germany ?!, BB 2024, 1163, 1164.

⁵ Wolff, Modernisierung des deutschen Schiedsverfahrensrechts, ZIP 2023, 1623, 1625 f.

2. Rechtsunsicherheit durch formfreie Schiedsvereinbarungen

Nach dem vorgeschlagenen Regelungsmodell wären alle Schiedsvereinbarungen von Unternehmern im Sinne von § 14 BGB formfrei möglich und könnten mündlich oder sogar stillschweigend geschlossen werden. Wenn bei Zulassung formfreier Schiedsvereinbarungen neben einer ausdrücklichen mündlichen Absprache auch konkludentes Verhalten angeführt werden kann, um das Zustandekommen einer entsprechenden Abrede zu begründen, ist dies mit erheblicher Rechtsunsicherheit im Hinblick auf das Vorliegen einer Schiedsvereinbarung verbunden. Bereits im Zweipersonenverhältnis wird das Vorliegen einer konkludenten Schiedsvereinbarung nur mit erheblichem Aufwand festgestellt werden können.

Wegen des Verzichts auf die staatliche Gerichtsbarkeit ist dem bisherigen Formerfordernis neben einer Beweisfunktion auch ohne Verbraucherbeteiligung zudem eine Warnfunktion zuzusprechen.⁶ Ausgehend von dem weiten Unternehmerbegriff des § 14 BGB würden sich bei Streichung des Formerfordernisses im Geschäftsleben nicht unbedingt geschäftserfahrene Personen wie Kleingewerbetreibende oder Angehörige freier Berufe mit formlosen Schiedsvereinbarungen konfrontiert sehen.

3. Rechtsunsicherheit durch Annäherung an die *group of companies doctrine*

Soweit die vorgeschlagene Formfreiheit insbesondere auf eine erleichterte Einbeziehung von Konzernunternehmen abstellt,⁷ kann dies weitere Unsicherheiten begründen. Eine Schiedsklausel bindet in subjektiver Hinsicht nur die an ihrem Abschluss beteiligten Parteien und ihre Rechtsnachfolger; das Erfordernis eines entsprechenden Parteiwillens schützt vor dem Verzicht auf den gesetzlichen Richter nach Art. 101 Abs. 1 S. 2 GG.⁸ Daher müssen auch bei einer formfrei getroffenen Schiedsvereinbarung übereinstimmende Willenserklärungen aller beteiligten juristischen Personen vorliegen. Allein die Mitwir-

⁶ Münch in Münchener Kommentar zur ZPO, 6. Aufl. 2022, ZPO § 1031 Rn. 2 und Rn. 10.

⁷ BT-Drs. 20/13257 Seite 26 f. sowie die Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrats auf Seite 60.

⁸ BGH, Beschluss vom 09.03.2023 – I ZB 33/22, SchiedsVZ 2023, 228 Rn. 66.

kung eines weiteren Konzernunternehmens oder eines Zulieferers in der Lieferkette bei der Vertragserfüllung reicht ohne weitere Anhaltspunkte nicht für eine mündliche oder stillschweigende Schiedsvereinbarung aus.

Soweit in der Begründung der Formfreiheit eine Annäherung an die in Frankreich anerkannte *group of companies doctrine* anklingt, entspricht die Erstreckung der Schiedsvereinbarung auf konzernzugehörige Unternehmen nicht dem deutschen Verständnis, sofern nicht ausnahmsweise eine Duldungs- oder Anscheinsvollmacht zu bejahen ist.⁹ Weil die bisherige Formgebundenheit eine Offenlegung oder zumindest Andeutung der Vertretung in der Schiedsvereinbarung bedingt,¹⁰ wird eine Erstreckung der Schiedsunterworfenheit nur in Ausnahmefällen in Betracht kommen. Das einfach zu erfüllende Formerfordernis nach derzeitiger Rechtslage schafft demgegenüber Klarheit, wer die Parteien der Schiedsvereinbarung sind. Die Form stellt sicher, dass niemand in ein Schiedsverfahren ohne deutlich erkennbare Abrede gedrängt wird, etwa durch Unterstellung eines Handelsbrauchs.¹¹

4. Formfreiheit kein international einheitlicher Standard

Das Argument der Anpassung an Art. 7 des UNCITRAL-Model Law in der Fassung von 2006¹² ist nicht zwingend, weil das Modellgesetz neben der formfreien Option II in Option I eine weit verstandene schriftliche Abfassung vorschlägt. Der Umsetzung von Option II in Frankreich, Belgien, Luxemburg und Schweden stehen andere Rechtsordnungen gegenüber, die keine formfreien Schiedsvereinbarungen zulassen. Etwa sieht Art. 178 Abs. 1 des IPRG der Schweiz als wichtiger Schiedsstandort die Textform vor.¹³

Auch Art. II Abs. 1, Abs. 2 UNÜ stellt grundsätzlich auf eine schriftliche Vereinbarung für die Anerkennung ausländischer Schiedssprüche ab. Wenn nach Art. VII Abs. 1 Var. 2 UNÜ neben der Schriftform eine schwächere Form nach

⁹ Schütze, Kollisionsrechtliche Probleme der Schiedsvereinbarung, insbesondere der Erstreckung ihrer Bindungswirkung auf Dritte, *SchiedsVZ* 2014, 274, 277.

¹⁰ Mansel, Vertretungs- und Formprobleme bei Abschluss einer Schiedsvereinbarung – zur subjektiven Rechtsweite von Schiedsklauseln in Konzernsituationen, *Festschrift Maier-Reimer*, 2010, Seite 407, 419 f.

¹¹ Zu Bedenken gegen die *group of companies doctrine* siehe Müller/Keilmann, Beteiligung am Schiedsverfahren wider Willen?, *SchiedsVZ* 2007, 113 ff.

¹² BT-Drs. 20/13257 Seite 27.

¹³ Umbeck/Pust, Der Regierungsentwurf zur Modernisierung des deutschen Schiedsverfahrensrechts, *BB* 2024, 2376, 2378.

dem nationalen Verfahrensrecht des Staates anzuerkennen ist, in dem der Schiedsspruch geltend gemacht wird (Meistbegünstigungsklausel),¹⁴ würde durch die Neuregelung – weitergehend als bisher – die Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche in Deutschland ermöglicht, denen eine formfreie Schiedsvereinbarung mit ausländischem Schiedsort zu Grunde liegt.¹⁵

Umgekehrt wird die Vollstreckung eines deutschen Schiedsspruchs im Ausland schwieriger, wenn er auf einer mündlichen Schiedsvereinbarung beruht, die nicht den Anforderungen von Art. II UNÜ entspricht. Der Streit um die Schiedsvereinbarung kann sich dann im ausländischen Anerkennungs- und Vollstreckungsverfahren im Hinblick auf die dortige Anwendung der Meistbegünstigungsklausel fortsetzen. Auch wenn der aktuelle § 1031 Abs. 1 bis Abs. 3 ZPO in manchen Konstellationen hinter Art. II UNÜ zurückbleibt, bewirkt die Formvorschrift faktisch, dass in den meisten Fällen eine schriftliche Abrede getroffen werden wird.

5. Keine Vergleichbarkeit mit § 38 ZPO

Die Zulassung formfreier Gerichtsstandsvereinbarungen nach § 38 Abs. 1 ZPO ist kein überzeugendes Argument für die Zulassung formfreier Schiedsvereinbarungen.¹⁶ Weil der Schiedsvertrag mit einem Verzicht auf das grundrechtsgleiche Recht auf den gesetzlichen Richter aus Art. 101 Abs. 1 S. 2 GG einhergeht,¹⁷ reichen die Konsequenzen der Schiedsvereinbarung weiter als bei einer Gerichtsstandsvereinbarung, die nur Befassung eines anderen staatlichen Gerichts führt.

§ 38 Abs. 1 ZPO gilt zudem nur unter Kaufleuten, wohingegen die vorgeschlagene Formfreiheit der Schiedsvereinbarung alle Unternehmer nach § 14 BGB erfassen würde, das heißt auch Kleingewerbetreibende und Angehörige freier Berufe. Außerdem führt die Anrufung eines örtlich und sachlich unzuständigen staatlichen Gerichts zur Rechtshängigkeit der Streitsache nach § 261 Abs. 1 ZPO.¹⁸ Das unzuständige Gericht wird auf Klägerantrag eine unanfechtbare

¹⁴ BT-Drs. 20/13257 Seite 27.

¹⁵ Siehe zur Anwendung des bisherigen § 1031 Abs. 1 ZPO in diesem Sinne BGH, Beschluss vom 30.09.2010 – III ZB 69/09, SchiedsVZ 2010, 332 Rn. 5 ff. und BGH, Beschluss vom 16.12.2010 – III ZB 100/09, SchiedsVZ 2011, 105 Rn. 15.

¹⁶ So aber BT-Drs. 20/13257 Seite 26.

¹⁷ BGH, Beschluss vom 09.03.2023 – I ZB 33/22, SchiedsVZ 2023, 228 Rn. 66.

¹⁸ Becker-Eberhard in Münchener Kommentar zur ZPO, 6. Aufl. 2020, ZPO § 261 Rn. 19.

und bindende Verweisung nach § 281 Abs. 1, Abs. 2 ZPO an das prorogierte Gericht aussprechen. Demgegenüber begründet die Klage vor dem Schiedsgericht keine Rechtshängigkeit.¹⁹ Das unzuständige Schiedsgericht kann keine förmliche Verweisung aussprechen,²⁰ sondern muss einen Zuständigkeitsverneinenden Prozessschiedsspruch erlassen (siehe den neuen § 1040 Abs. 4 ZPO-E).²¹

Schließlich weist die Gesetzesbegründung zu Recht darauf hin, dass für grenzüberschreitende Fälle Art. 25 Abs. 1 EuGVVO Anwendung findet.²² Nach dieser Vorschrift gelten Formanforderungen, die im Wesentlichen der jetzigen Gesetzesfassung entsprechen. Wenn die Formfreiheit gerade für globale Lieferketten nutzbar gemacht werden soll, spricht Art. 25 Abs. 1 EuGVVO für die Beibehaltung der jetzigen Fassung, weil § 38 Abs. 1 ZPO auf grenzüberschreitende Gerichtsstandsvereinbarungen so gut wie nie anwendbar ist.

6. Drohende Verzögerungen von Gerichtsverfahren

Insbesondere drohen bei Zulassung einer formfreien Schiedsvereinbarung erhebliche Verzögerungen, weil bei einer bestrittenen Schiedsvereinbarung eine zusätzliche Prüfung erforderlich ist, die nach bisheriger Rechtslage wegen der erforderlichen Vorlage der Schiedsvereinbarung entbehrlich ist. Der Änderungsantrag des Bundesrats zur Beibehaltung des Formerfordernisses sollte daher unterstützt werden.

Wird eine Klage vor dem staatlichen Gericht erhoben, kann sich der Beklagte mit der Schiedseinrede nach § 1032 Abs. 1 ZPO verteidigen. Die Anforderungen an die Schlüssigkeit und Substantiierung von Parteivortrag dürfen nicht überspannt werden.²³ Die Zurückweisung von Vortrag „ins Blaue hinein“ ist nur in Ausnahmefällen möglich, weil eine Partei auch Tatsachen behaupten darf, über die sie keine genauen Kenntnisse hat und die sie lediglich für wahrscheinlich hält, sofern nicht jegliche Anhaltspunkte fehlen.²⁴ Ausgehend hiervon wird

¹⁹ Becker-Eberhard in Münchener Kommentar zur ZPO, 6. Aufl. 2020, ZPO § 261 Rn. 15.

²⁰ Münch in Münchener Kommentar zur ZPO, 6. Aufl. 2022, ZPO § 1040 Rn. 31.

²¹ BT-Drs. 20/13257 Seite 30.

²² BT-Drs. 20/13257 Seite 26.

²³ Siehe etwa BGH, Beschluss vom 23.11.2023 – V ZR 170/22, BeckRS 2023, 40073 Rn. 9 mit weiteren Nachweisen.

²⁴ BGH, Beschluss vom 12.06.2008 – V ZR 221/07, BeckRS 2008, 14544 Rn. 8.

das Behaupten einer formlos geschlossenen Schiedsvereinbarung regelmäßig einen Verhandlungstermin nur zu dieser Frage erforderlich machen und mindestens eine Parteianhörung, häufig sogar eine Zeugenvernehmung nach sich ziehen. Die Beweisaufnahme wird im Regelfall angesichts der erforderlichen Terminabstimmung mit den Parteien und den Zeugen erst nach mehreren Monaten erfolgen können.

In grenzüberschreitenden Fällen treten weitere Verzögerungen hinzu: Gegen einen im Ausland ansässigen, nicht erschienenen Zeugen sind Ordnungsmaßnahmen nach § 380 ZPO unzulässig.²⁵ Grenzüberschreitende Beweisaufnahmen hängen von einem Rechtshilfeersuchen nach der Europäischen Beweisaufnahmeverordnung oder dem Haager Beweisaufnahmeübereinkommen ab. Bei aussagebereiten Zeugen im EU-Ausland kann immerhin eine Videovernehmung nach Art. 19, 20 EuBVO erfolgen. Ist ein Auslandszeuge nicht in Deutschland per Videokonferenz aussagebereit, muss eine förmliche Zeugenvernehmung im Wege der Rechtshilfe durch ausländische Gerichte erfolgen.

Eine Beweisaufnahme bereits zur Zulässigkeit der Klage bietet damit erhebliches Verzögerungspotential für das gerichtliche Verfahren.²⁶ Die Änderung würde „mehr Probleme schaffen, als lösen“.²⁷ Erst wenn die Schiedsvereinbarung nicht bewiesen ist, wird das staatliche Gericht in die Sachprüfung einsteigen, ob die Ansprüche des Klägers berechtigt sind oder nicht. Zahlungsunwillige Beklagte erhalten ein neues Mittel zur Obstruktion berechtigter Klagen.

²⁵ OLG München, Beschluss vom 05.09.1995 – 28 W 2329/95, NJW-RR 1996, 59 f.

²⁶ Ebenso Weller, Streitbeilegung am Schiedsort Deutschland, RIW 2024, 2045 f.; Kiehl/Gebhard, Die Modernisierung des deutschen Schiedsverfahrensrechts, SchiedsVZ 2024, 173, 175; Armbrüster, Modernisierung des Schiedsverfahrensrechts, ZRP 2024, 66; Risse/Oehm, Referentenentwurf zum Schiedsverfahrensrecht der ZPO: Streitbeilegung made in Germany ?!, BB 2024, 1163, 1165. Für die Formfreiheit dagegen Graeve, Mit formfreien Schiedsvereinbarungen zu elektronischen Schiedssprüchen, SchiedsVZ 2024, 239 ff.; Harms/Andräs, Die angestrebte Reform des deutschen Schiedsverfahrensrechts, DB 2024, 2477 f.; Wolff, Modernisierung des deutschen Schiedsverfahrensrechts, ZIP 2023, 1623, 1625 f.

²⁷ So Reichert/Groh, Konkurrenz belebt das Geschäft - ein erster Blick auf den Referentenentwurf zur „Modernisierung des Schiedsverfahrensrechts“, GmbH 2024, R100.

7. Sprachliche Modernisierung von § 1031 Abs. 1 ZPO

Die Erwähnung von Fernkopien und Telegrammen in § 1031 Abs. 1 ZPO ist jedoch veraltet. Man könnte die Vorschrift entsprechend Art. 178 Abs. 1 des IPRG der Schweiz wie folgt neu fassen:²⁸

„Die Schiedsvereinbarung hat schriftlich oder in einer anderen Form zu erfolgen, die den Nachweis durch Text ermöglicht.“

II. Deutlichere Einbindung der neuen Commercial Courts als Schiedssenate

1. Sinnvolle Aktivierung der Commercial Courts

Es ist zu begrüßen, dass durch § 1062 Abs. 5 S. 2 ZPO-E den durch das Justizstandort-Stärkungsgesetz ermöglichten Commercial Courts an den Oberlandesgerichten die Funktion des Schiedssenats für die Verfahren nach § 1062 Abs. 1 ZPO zugewiesen werden soll. Der Gesetzentwurf spricht zu Recht den Commercial Courts eine hohe Expertise im Handels- und Wirtschaftsverkehr und eine besondere Befähigung zur Beilegung komplexer Handels- und Wirtschaftsstreitigkeiten zu.²⁹ Die Kompetenzbündelung beim Commercial Court führt zu Synergieeffekten: Durch die schiedsverfahrensrechtliche Zuständigkeit können die Commercial Courts zusätzliche Expertise gerade im Hinblick auf die Gestaltung von Schiedsverfahren aufbauen. Dieser Einblick in Schiedsverfahren ist nützlich für die erstinstanzliche Zuständigkeit des Commercial Courts nach § 119b Abs. 1 GVG.³⁰ Mit einer kompetenten und effizienten Bearbeitung schiedsverfahrensrechtlicher Fälle nach § 1062 Abs. 1 ZPO werden die Commercial Courts Vertrauen bei Rechtsanwälten und

²⁸ Armbrüster, Modernisierung des Schiedsverfahrensrechts, ZRP 2024, 66.

²⁹ BT-Drs. 20/13257 Seite 47 f. Zustimmung Wolff, Modernisierung des deutschen Schiedsverfahrensrechts: die Eckpunkte des Bundesministeriums der Justiz, ZIP 2023, 1623, 1629 f.

³⁰ Reichert/Groh, Konkurrenz belebt das Geschäft - ein erster Blick auf den Referentenentwurf zur „Modernisierung des Schiedsverfahrensrechts“, GmbHR 2024, R100, R102 sprechen treffend von „Anschauungsmaterial.“

ihren Mandanten schaffen. Dadurch werden sich die rechtssuchenden Unternehmen eher auf eine Parteivereinbarung zur erstinstanzlichen Zuständigkeit nach § 119b Abs. 1 GVG einlassen.³¹

Wegen der Anknüpfung an die bereits bestehende Zuständigkeit der Oberlandesgerichte ist es konsequent, dass nach dem Gesetzentwurf die Einschränkungen des § 119b Abs. 1 GVG nicht für die Zuständigkeit des Commercial Courts als Schiedssenat gelten sollen. Anders als bei § 119b Abs. 1 GVG hängt die Zuständigkeit des Commercial Courts für die Verfahren nach § 1062 Abs. 1 ZPO nicht von einer Parteivereinbarung, nicht von einer Streitwertshelle und nicht von den Sachgebieten nach § 119b Abs. 1 GVG ab, sondern besteht als objektiv zwingende Zuständigkeit.³²

Die in § 1063a ZPO-E vorgesehene optionale Zulassung der Verfahrensführung in englischer Sprache vor dem Commercial Court als Schiedssenat knüpft folgerichtig an diese Überlegungen an und ist ebenfalls zu befürworten.³³ Die schiedsgerichtliche Zuständigkeit des Commercial Courts ist bei der Verfahrensführung auf Englisch nicht an die Sachgebiete nach §§ 184a Abs. 1 S. 1, 119b Abs. 1 GVG geknüpft, sondern besteht ebenfalls sachgebietsübergreifend.³⁴ Die englische Verfahrenssprache stärkt das Vertrauen ausländischer Prozessbeteiligter in die deutschen Gerichte und führt zu mehr Effizienz durch den Wegfall von Übersetzungsaufwand.³⁵

2. Gesetzliche Zuständigkeit der Commercial Courts in Schiedssachen

Der Gesetzentwurf setzt die genannten Regelungsanliegen jedoch zu zurückhaltend um. Die Aktivierung der Commercial Courts für schiedsrichterliche Verfahren sollte konsequenter und effizienter erfolgen. Es ist zu umständlich, die Zuständigkeitszuweisung nach § 1062 Abs. 5 S. 2 ZPO-E lediglich als Kann-Regelung von einer Umsetzung durch den Landesverordnungsgeber

³¹ Nach Risse/Oehm, Referentenentwurf zum Schiedsverfahrensrecht der ZPO: Streitbeilegung made in Germany ?!, BB 2024, 1163, 1166 wird durch die „gute Idee“ der Bündelung die vermeintliche Konkurrenz zu den Schiedsgerichten relativiert.

³² BT-Drs. 20/13257 Seite 48.

³³ Zu Vereinfachungseffekten bei vorherigem Schiedsverfahren auf Englisch siehe schon Illmer, Ziel verfehlt – Warum Englisch als Verfahrenssprache in § 1062 ZPO zuzulassen ist, ZRP 2011, 170, 172 f.

³⁴ BT-Drs. 20/13257 Seite 50.

³⁵ Risse/Oehm, Referentenentwurf zum Schiedsverfahrensrecht der ZPO: Streitbeilegung made in Germany ?!, BB 2024, 1163, 1166.

abhängig zu machen.³⁶ Anders als bei der neuen erstinstanzlichen Zuständigkeit der Commercial Courts nach § 119b Abs. 1 GVG ist das Oberlandesgericht bereits nach § 1062 Abs. 1 ZPO zwingend zuständig. Es geht damit nur um die Zuweisung der funktionellen Zuständigkeit innerhalb des Oberlandesgerichts.

Wenn ein Land einen Commercial Court nach § 119b Abs. 1 GVG eingerichtet hat, sollte hieran anknüpfend die Zuständigkeit des Commercial Courts unmittelbar in § 1062 Abs. 5 S. 2 ZPO-E vorgesehen werden. Den mit dem Gesetzentwurf verfolgten Zielen wäre nicht gedient, wenn ein Land einen Commercial Court für wichtige Wirtschaftsverfahren und mit englischer Sprachkompetenz einrichtet, ohne diesem zugleich die schiedsverfahrensrechtliche Zuständigkeit zu übertragen. Zu Rechtsunsicherheit würde zudem führen, dass von der vorgeschlagenen Ermächtigung auch nur für manche der Verfahren nach 1062 Abs. 1 ZPO Gebrauch gemacht werden können soll.³⁷

Besser sollten die Commercial Courts unmittelbar in der Zivilprozessordnung zu Schiedssenaten bestimmt werden. Sofern ein Land einen Commercial Court eingerichtet hat, wäre dieser dann automatisch als Schiedssenat zuständig. Die bundeseinheitliche Vorgabe würde die Rechtssuchenden von der zusätzlichen Prüfung entlasten, ob und in welchem Umfang das Landesrecht eine schiedsverfahrensrechtliche Zuweisung an den dortigen Commercial Court vorgenommen hat.³⁸ Die gesetzliche Zuständigkeit vereinfacht die Regelungsstruktur. Gleichzeitig wird der Stellenwert der Commercial Courts im Schiedsverfahrensrecht bundesweit sichtbar gestärkt. Weil an eine bereits bestehende zwingende Zuständigkeit der Oberlandesgerichte angeknüpft wird, die nicht von den Sachgebieten des § 119b Abs. 1 GVG abhängt, ist die gesetzliche Zuständigkeit konsequenter als das vorgeschlagene Verordnungsmodell.

³⁶ Nach der Gesetzesbegründung soll die Zuweisung den Ländern freigestellt sein, BT-Drs. 20/13257 Seite 48.

³⁷ Etwa im Hinblick auf die Verfahrensarten nach § 1062 Abs. 1 Nr. 4 ZPO, siehe BT-Drs. 20/13257 Seite 48. Gegen eine Aufspaltung der Zuständigkeit insoweit Wolff, Modernisierung des deutschen Schiedsverfahrensrechts: die Eckpunkte des Bundesministeriums der Justiz, ZIP 2023, 1623, 1629.

³⁸ Laut Gesetzesbegründung ist dieser zusätzliche Prüfungsschritt nach der vorgeschlagenen Fassung dagegen erforderlich, BT-Drs. 20/13257 Seite 48.

Nachdem § 119b Abs. 1 GVG pro Land nur einen Commercial Court zulässt, sollte zudem klargestellt werden, dass die schiedsverfahrensrechtliche Zuständigkeit entsprechend für das gesamte Land gilt, auch wenn mehrere Oberlandesgerichte eingerichtet sind. Dies kommt im Gesetzentwurf durch die systematische Stellung nach § 1062 Abs. 5 S. 1 ZPO zu undeutlich zum Ausdruck.

§ 1062 Abs. 5 S. 2 ZPO-E sollte daher wie folgt gefasst werden:

„Ist bei einem Oberlandesgericht oder einem Obersten Landesgericht aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 119b Absatz 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes ein Commercial Court eingerichtet, so ist dieser für das Land zuständig. ~~kann die Zuständigkeit von der Landesregierung durch Rechtsverordnung auch dem Commercial Court übertragen werden; die Landesregierung kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltung übertragen.~~“

3. Klarstellung zur englischen Verfahrenssprache

Die optionale Verfahrensführung in englischer Sprache nach § 1063a Abs. 1 S. 1 Nr. 1 ZPO-E nimmt im Ansatz zutreffend auf § 184a Abs. 1 S. 1 Nr. 2 GVG Bezug und setzt voraus, dass im Landesrecht Englisch als Gerichtssprache für den Commercial Court zugelassen ist. Der vorgeschlagene Relativsatz „die ausgewählte Sachgebiete der in § 119b Absatz 1 Satz 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes genannten Streitigkeiten betreffen“ ist dagegen überflüssig, sogar irreführend. Die Zuständigkeit des Commercial Courts nach § 1062 Abs. 5 S. 2 ZPO-E knüpft an die zwingende objektive Zuständigkeit des Oberlandesgerichts an und ist nicht auf Fälle aus den Sachgebieten beschränkt.³⁹ Dies gilt nach der Gesetzesbegründung auch für die englische Verfahrenssprache.⁴⁰ Die schiedsverfahrensrechtlichen Verfahren nach § 1062 Abs. 1 ZPO können vor dem Commercial Court immer dann auf Englisch geführt werden, wenn das Landesrecht Englisch überhaupt als Gerichtssprache zulässt. Der Relativsatz weckt dagegen den Eindruck, dies sei nur in ausgewählten Sachgebieten möglich. Der Einschub in § 1063a Abs. 1 S. 1 Nr. 1 ZPO-E sollte entfallen.

³⁹ BT-Drs. 20/13257 Seite 48.

⁴⁰ BT-Drs. 20/13257 Seite 50.

4. Keine Veröffentlichungspflicht

Die in § 1063a Abs. 3 S. 1 ZPO-E vorgesehene Veröffentlichungspflicht für die Beschlüsse eines Commercial Courts ist im Interesse der Rechtsfortbildung nicht zwingend geboten.⁴¹ Im Vorfeld des Justizstandort-Stärkungsgesetzes sah der Referentenentwurf in § 617 Abs. 2 ZPO-E ebenfalls eine Veröffentlichungspflicht für Entscheidungen des Commercial Courts vor, die in § 608 Abs. 3 ZPO unter Hinweis auf die bereits bestehende Pflicht zur Veröffentlichung veröffentlichungswürdiger Entscheidungen nicht Gesetz wurde.⁴² Soweit die Gesetzesbegründung das richtige Anliegen nennt, die schiedsfreundliche Rechtsprechung der Schiedssenate bekannter zu machen,⁴³ droht bei einer pauschalen Veröffentlichungspflicht unabhängig von der Veröffentlichungswürdigkeit eine kontraproduktive Verwässerung. Nach der vorgeschlagenen pauschalen Fassung von § 1063a Abs. 3 S. 1 ZPO-E müssten selbst Beschlüsse veröffentlicht werden, mit denen nach § 128a Abs. 2 ZPO die Videoverhandlung angeordnet wird oder der Schiedssenat eine Kostenentscheidung bei übereinstimmender Erledigungserklärung gemäß § 91a Abs. 1 ZPO nach einer von den Parteien mitgeteilten Quote trifft. Es ist vorzugswürdig, hier schlicht die entsprechende Geltung von § 608 Abs. 3 ZPO anzuordnen.

5. Früheres Inkrafttreten

Das Justizstandort-Stärkungsgesetz tritt nach seinem Art. 7 Abs. 1 am 01.04.2025 in Kraft. Die Einrichtung von Commercial Courts im Verordnungsrecht der Länder wird zeitnah danach erfolgen. Die Modernisierung des Schiedsverfahrensrechts soll dagegen nach Art. 5 des Gesetzentwurfs zum ersten Tag des zweiten auf die Verkündung folgenden Quartals in Kraft treten, um den Ländern Vorbereitungszeit für die Nutzung der Verordnungsermächtigung nach § 1062 Abs. 5 S. 2 ZPO zu geben.⁴⁴ Dadurch können zwischen der Verkündung und dem Inkrafttreten bis zu sechs Monate vergehen.

⁴¹ So aber BT-Drs. 20/13257 Seite 50.

⁴² BT-Drs. 20/8649 Seite 35.

⁴³ BT-Drs. 20/13257 Seite 52.

⁴⁴ BT-Drs. 20/13257 Seite 58.

Diese Vorbereitungszeit erscheint zu lange, nachdem die entsprechenden Verordnungen der Länder zu den Commercial Courts zeitnah nach dem Inkrafttreten des Justiz-Standortstärkungsgesetzes erlassen werden. Folgt man der hier vorgeschlagenen gesetzlichen Zuständigkeit der Commercial Courts in Schiedssachen, ist ohnehin keine weitere Umsetzung durch die Länder erforderlich als die Einrichtung von Commercial Courts.

Insgesamt sollte die sinnvolle Modernisierung des Schiedsverfahrensrechts nicht durch diese organisatorische Frage verzögert werden. Vorzugswürdig erscheint jedenfalls ein zeitgleiches Inkrafttreten der Modernisierung des Schiedsverfahrensrechts ebenfalls am 01.04.2025.

Thomas Klink

Stuttgart, 28.11.2024